



Demoverision mit Originalinhalt

Continental Reifen Deutschland GmbH
Continentalstraße 3-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34481 Korbach
Hotline Kundendienst | Telefon: +49 (0)800 200 0744 | Email: technikfoto@conti.de

UNBEDINGT KEINERLEI BESCHRÄNKUNG DER VERWENDUNG DER REIFEN IN SONSTIGEN ANWENDUNGEN. Ausgabe: 05.10.2015
REIFENMONTAGE NUR VON QUALIFIZIERTEN PERSONEN VORZUNEHMEN. Seite: 1 von 1

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Genehmigungsnummer des Fahrzeugs (EG/ABE): K083 / e1*92/61*00102	Fabrikname (Hersteller): BMW	Handelsbezeichnung: R 1100 S / Boxer Cup Replika	Typ: R2S / R11S
Felge vorne: Nur original Serienfelge MT3.50 x J17	Luftdruck vorne (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,5 bar	Felge hinten: Nur original Serienfelge MT5.50 x J17	Luftdruck hinten (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,9 bar
Bereifung vorne 120/70ZR17 M/C (58W) TL 1) ContiRoadAttack 2 EVO GT ContiRoadAttack 2 GT ContiRoadAttack 2 C		Bereifung hinten 180/55ZR17 M/C (73W) TL 1) ContiRoadAttack 2 EVO GT ContiRoadAttack 2 GT ContiRoadAttack 2 C	
Diese Profile dürfen kombiniert werden			
RoadAttack Z RoadAttack H ContiSportAttack 2 K ContiSportAttack RoadAttack		RoadAttack C RoadAttack C ContiSportAttack 2 C ContiSportAttack C RoadAttack C	
Auflagen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Art der Auflagen: Nur mit original Hinterradfelge MT5.50 x J17			

- Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
- Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typengenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 12 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Continental. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen.

Die Verwendung der Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in der Zulassungsgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

mopedreifen.de

Korbach, 05.10.2015

Korbach, 05.10.2015

Gültig als Original mit farbigem Continental Logo oder als bestätigte Kopie mit Originalstempel und Unterschrift des Händlers.

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.